

Welche gesetzlichen Grundlagen sind von Bedeutung?

Die EU-Verordnung über den biologischen Landbau (EU-Bio-Verordnung) gibt es seit 1991. Sie schützt europaweit Bezeichnungen wie „biologisch“, „ökologisch“ oder gleichlautende Begriffe, wenn diese bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln verwendet werden. Sie dürfen nur verwendet werden, wenn die Lebensmittel nach den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung hergestellt wurden. Die Verordnung erfasst lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind sowie Futtermittel.

Sollen unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Produkte als biologisch erzeugte Produkte in die EU importiert werden, gelten nach der EU-Bio-Verordnung spezielle Regeln: Ist der Nicht-EU-Mitgliedstaat („Drittland“) in der Drittlandsliste der EU-Rechtsvorschriften für den biologischen Landbau aufgeführt, ist ein Import ohne spezielle Genehmigung möglich. Für Länder, die nicht in der Drittlandsliste aufgeführt sind, hat die EU-Kommission dort tätige Öko-Kontrollstellen in der Liste anerkannter Öko-Kontrollstellen aufgeführt.

Die Details zu den einzelnen Importverfahren finden sie auf der Homepage des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) unter <https://www.bavq.gv.at/einfuhr-import/bio>.

Welche Grenzkontrollstellen sind für den Import von Bio-Produkten in Österreich zuständig?

Die Kontrolle in Österreich erfolgt durch die Kontrollorgane des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit an der Grenzkontrollstelle Flughafen Wien.

Grenzkontrollstelle Wien-Schwechat (Traces-Code: ATVIE4)

1300 Wien - Flughafen

Air Cargo Center/Stiege 10

E-Mail: import@bavq.gv.at

Tel.: +43 50 555 25453

Öffnungszeiten:

Mo-Fr (werktags): 8:00 bis 18:00 Uhr

Sa/So/Feiertag: 8:00 bis 16:00 Uhr

Webseite: www.bavq.gv.at

Als weitere Grenzkontrollstelle wurde noch folgende Stelle benannt (dort aber ausschließlich nach Voranmeldung):

Grenzkontrollstelle Linz (Traces-Code: ATLNZ4)

4063 Horsching - Flughafen

Flughafenstraße 3

E-Mail: import@bavq.gv.at

Tel.: +43 50 555 25453

Die Anmeldung der Sendung muss bei der Grenzkontrollstelle durch den Einführer oder die beauftragte Spedition erfolgen.

Welche Schritte durchläuft der Bio-Importvorgang, welche Einfuhrbedingungen müssen beachtet werden?

- Registrierung und Abwicklung über das System TRACES
Seit dem 20.10.2017 müssen alle Importe aus Drittländern in die EU in der Datenbank TRACES angemeldet werden. Sie dient dem Schutz vor gefälschten Zertifikaten. Jeder, der an einem Importvorgang beteiligt ist, muss dieses System nutzen und sich vorher dafür registrieren lassen.
Alle Infos zu TRACES (inkl. Registrierung) finden Sie auf der Homepage des BAVG unter <https://www.bavg.gv.at/einfuhr-import/bio>.
- Kontrollbescheinigung (COI)
Jede Sendung von biologischen Erzeugnissen muss von einer Kontrollbescheinigung (COI) begleitet sein. Die Kontrollbescheinigung wird von der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Drittland ausgestellt, bevor die Sendung das Ausfuhr- oder Ursprungsland verlässt. Sie wird auf der Grundlage des Musters und der Anweisungen in Anhang der VO (EU) 2021/2306 mit Hilfe des Systems TRACES von der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ausgestellt und trägt ein qualifiziertes elektronisches Siegel (digital signiert). Bis 30. Juni 2022 wird noch die Papierform der Kontrollbescheinigung akzeptiert. Die Kontrollbescheinigung in Papierform muss der Grenzkontrollstelle bei der Kontrolle im Original vorgelegt werden.
- Abfertigung der Sendung
Mit einem „qualifizierten elektronischen Siegel“ versehene Kontrollbescheinigungen werden von der Grenzkontrollstelle digital abgefertigt.
Der Anmelder wird in diesem Fall nach der Unterfertigung informiert, dass das Dokument in TRACES abgerufen werden kann, alternativ kann auch ein pdf-Dokument via E-Mail zugestellt werden.
Kontrollbescheinigungen ohne „qualifizierten elektronischen Siegel“ (nicht digital signiert) müssen im Original der Grenzkontrollstelle vorgelegt werden und sie werden physisch gestempelt und unterfertigt. Der Unternehmer muss die Kontrollbescheinigung zwecks Vorlage beim Zollamt bei der Grenzkontrollstelle abholen. Diese Möglichkeit besteht nur bis 30. Juni 2022.
- Entscheidung über die Sendung durch die zuständige Behörde
Nach der Durchführung der amtlichen Kontrolle bei der Einfuhr hat die zuständige Behörde eine Entscheidung über jede Sendung zu treffen. Diese Entscheidung muss in Feld 30 der Kontrollbescheinigung eingetragen werden und ist dort für den Anmelder/Importeur ersichtlich.
- Schritte des Einführers bzw. Erstempfängers bei der Annahme des Produktes
Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Erstempfänger den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und die Übereinstimmung der Angaben auf der Bescheinigung mit der Sendung (Wichtig: Gegenprüfung der Entscheidung der zuständigen Behörde im Feld 30 des COI, ob das importierte Produkt als Bio- oder Umstellungsprodukt vermarktet werden darf!).

Der Erstempfänger muss die ordnungsgemäße Annahme der Sendung im Feld 31 der Kontrollbescheinigung (COI) in TRACES bestätigen.

Anschließend muss der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.

Welche Unterlagen müssen bei der Bio-Inspektion vorliegen, welche Bereiche werden geprüft?

Für die Bioinspektion müssen folgende Dokumente vorliegen bzw. auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

- Grundrissplan aller für den Import und die Lagerung genutzten Einrichtungen
- ein Organigramm
- eine Auflistung der von Ihnen aus Drittländern eingeführten Importwaren
- ein Ablaufschema des Warenflusses

Im Rahmen der Bio-Inspektion werden folgende Bereiche geprüft:

- die Qualitätsnachweise für Drittlands-Importe (Kontrollbescheinigungen, Zertifikate)
- der Wareneingang (Herkunft, Art, Qualität und Menge der Rohstoffe)
- der Warenausgang (Art, Menge und Abnehmer der Erzeugnisse)
- die Kennzeichnung und Bewerbung der Produkte
- die Lagerhaltung und der Lagerschutz
- der Transport der ökologischen Produkte

Wir freuen uns, dass Sie sich für die SLK als Zertifizierungspartner entschieden haben!

Sollten Sie weitere Fragen zum SLK-Zertifizierungsprogramm oder zur EU-Verordnung über die biologische Produktion haben, wenden Sie sich bitte an uns:

SLK GesmbH

Kleißheimer Straße 8a
5071 Wals

www.slk.at

E-Mail: office@slk.at

Tel: +43 (0) 662 / 649483-0

Fax: +43 (0) 662 / 649483-19